

Zahlstellenregister

Datenauszug

ZSR-Nummer: W812402

Kategorie: Ärzte und Ärztinnen

Unterkategorie: Gruppenpraxen

Ihre ZSR-Nummer wurde auf Grund Ihrer angegebenen Daten mutiert / erteilt. Hier finden Sie den aktuellen Stand Ihrer hinterlegten Daten. Mit dem Antrag einer ZSR-Nummer haben Sie sich verpflichtet, sämtliche Änderungen umgehend zu melden. Damit helfen Sie uns die Qualität der Daten hochzuhalten.

Wir bitten Sie, alle Angaben zu überprüfen. Änderungen können Sie uns mittels diesem Datenauszug zustellen. Sollten Sie Ihre ZSR-Nummer nicht mehr benötigen und sistieren wollen, können Sie dies am Schluss des Formulars vermerken. Bitte senden Sie Ihre Änderungen mit beigelegtem Rückantwortcouvert zurück.

Basisdaten	Erfasste Daten:	Änderungen per: _____
GLN (Global Location Number)	7601002092531	
UID (Unternehmens-Identifikationsnr.)	CHE408635687	
Praxis- / Standortname	Klinik Piano AG	
Firma gemäss Handelsregister	Klinik Piano AG	
Rechtsform	AG	
Korrespondenzsprache	Deutsch	☐ D ☐ F ☐ I
Praxis- / Standortadresse	Erfasste Daten:	Änderungen per: _____
Adresszusatz		
Strasse	Gottstattstrasse 24	
Postfach		
PLZ / Ort	2504 Biel/Bienne	
Kanton	Bern	
Land	Schweiz	
Telefon Hauptnummer	032-3444040	
Telefon Zusatznummer		
Fax	032-3444042	
Website	http://www.klinikpiano.ch	
E-Mail	mail@klinikpiano.ch	
Korrespondenzadresse	Erfasste Daten:	Änderungen per: _____
Firma		
Anrede		
Name		
Vorname		
Adresszusatz		
Strasse		
Postfach		
PLZ / Ort		
Telefon Hauptnummer		
Telefon Zusatznummer		
E-Mail		
Zahlungsverbindung	Erfasste Daten:	Änderungen per: _____

Zahlstellenregister

Variante A		
Sie wünschen die Abrechnung über einen Inkassopartner.		
Inkassopartner	nein	☐ Ärztekasse ☐ Swisscom (Schweiz) AG ☐ Zahnärztekasse ☐ VSA-IFAK ☐ IFAK-DATA ☐ OFAC
Variante B		
Sie wünschen die Abrechnung über folgende Kontoverbindung. Bei Änderungen bitte eine Bankbescheinigung der neuen Zahlungsverbindung beilegen.		
Kontoinhaber: Name	Klinik Piano AG	
Kontoinhaber: Zusatzname		
Kontoinhaber: Strasse		
Kontoinhaber: Postfach		
Kontoinhaber: PLZ / Ort		
Kontoart	Bankkonto	☐ Bankkonto ☐ Postkonto
Konto-Nr.	1100-6438719	
Clearing-Nr.	700	
Name der Bank	Zürcher Kantonalbank	
IBAN (21-stellig) Nicht zu verwechseln mit der QR-IBAN	CH31 0070 0110 0064 3871 9	-----
Variante A und B:		
Sie wünschen die Überweisung mittels Referenznummer.		
Überweisung mittels Referenznummer	nein	☐ gewünscht ☐ nicht gewünscht

Zahlstellenregister

Sistierung

Bitte beachten Sie, dass die Krankenversicherer nach dem gewählten Datum keine Leistungen über diese ZSR-Nummer vergüten können (das Behandlungsdatum ist dabei massgebend). Eine spätere Reaktivierung der ZSR-Nummer ist jederzeit kostenlos möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach wie vor erfüllt sind.

☐ Ich möchte meine ZSR-Nummer W812402 sistieren per

Datum (TT/MM/JJJJ)

Erklärung im Falle von Änderungen Ihrer Daten

Der Leistungserbringer bestätigt, dass die Angaben in diesem Formular richtig sind und er von den aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (AGB ZSR) Kenntnis genommen hat.

Die ZSR-Nummer wird jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren ausgestellt und verlängert sich mit der Bezahlung der Gebühr.

Es gelten die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente sowie die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Website der SASIS AG www.sasis.ch/de/634 eingesehen werden.

Der Datenauszug muss durch eine hierfür zeichnungsberechtigte Person unterschrieben werden.

Ort und Datum

Biel, 21.11.2022

Unterschrift



Vorname Name

Ilie / Ilev

Datenauszug mit dem Rückantwortcouvert an folgende Adresse senden:

SASIS AG, Zahlstellenregister, Bahnhofstrasse 7, Postfach, 6002 Luzern

Bitte verwenden Sie für sämtliche elektronische Anfragen folgende E-Mail-Adresse: zsr@sasis.ch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (ZSR)

1. Ziel und Geltungsbereich

- 1.1. Die SASIS AG führt das Zahlstellenregister (ZSR) im Auftrag der teilnehmenden Krankenversicherer. Es dient als offizielles „Kreditoren“-Verzeichnis der Schweizer Krankenversicherer nach KVG, Zusatzversicherer nach VVG und Unfallversicherer nach UVG als Kostenträger zur Erfassung und Bearbeitung von Rechnungen der Leistungserbringer¹⁾, ohne dadurch direkten Einfluss auf die Leistungsabrechnungen zu haben. Das ZSR bildet zudem die Grundlage für Statistiken, welche die Krankenversicherer gemeinsam oder individuell erstellen (KVG Art. 56 und KVV Art. 76). Weiter ist das ZSR Bestandteil der BAG-Aufsichtsdaten (KVV Art. 28). Zusätzlich dient es der Autorisierung der KVG-Leistungserbringer zur Nutzung der Online-Abfragedienste bei der Versichertenkarte (KVG Art. 42a). Soweit zweckmässig kann das ZSR auch anderen Sozial- und Privatversicherern sowie Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Das ZSR darf nicht zweckentfremdet verwendet werden.
 - 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (AGB ZSR) regeln das Verhältnis zwischen den Leistungserbringern und der SASIS AG in Bezug auf die Erteilung, Bewirtschaftung und Sistierung der Zahlstellennummern. Die AGB ZSR können durch die SASIS AG jederzeit angepasst werden und haben automatisch Gültigkeit für alle Benutzer einer ZSR- oder K-Nummer. Einzelne Aufgaben (beispielsweise die Überprüfung der Qualifikationen im VVG- und UVG-Bereich) können an Dritte übertragen werden.
 - 1.3. Die jeweils aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf der Website der SASIS AG aufgeschaltet oder kann beim Zahlstellenregister der SASIS AG bestellt werden.
 - 1.4. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Leistungserbringer beim Einreichen der Unterlagen sowie bei der Meldung von Mutationen die aktuellen AGB ZSR zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
 - 1.5. Das Zahlstellenregister erteilt Abrechnungsnummern für:
 - a) Leistungserbringer gemäss KVG, VVG und UVG (ZSR-Nummern),
 - b) Angestellte bei Leistungserbringern (K-Nummern) als Kontrollnummern der beruflichen Qualifikationen.
 - 1.6. Offizielles Mitteilungsorgan für das Zahlstellenregister ist die Webseite der SASIS AG (www.sasis.ch).
- ### 2. Erteilung und Bewirtschaftung einer ZSR-Nummer
- 2.1. Eine ZSR-Nummer wird auf Gesuch eines Leistungserbringers erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Gesetzen, Verordnungen und Verträgen erfüllt sind.
 - 2.2. Die Nummernerteilung setzt voraus, dass der Fragebogen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und zusammen mit den notwendigen Unterlagen beim Zahlstellenregister eingereicht wird.
 - 2.3. Die Merkblätter und die Fragebogen für Leistungserbringer sind auf der Webseite (www.sasis.ch) der SASIS AG aufgeschaltet oder können beim Zahlstellenregister bezogen werden.
 - 2.4. Die Erteilung und Anwendbarkeit der ZSR-Nummer richtet sich vorwiegend nach der kantonalen oder eidgenössischen Berufsausübungsbewilligung bzw. Betriebsbewilligung oder nach den Bestimmungen der Zertifizierungsstellen und berücksichtigt allfällige örtliche, fachliche

oder zeitliche Einschränkungen.

- 2.5. Die ZSR-Nummer gilt administrativ für fünf Jahre. Für die Erteilung der Nummer und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird eine Administrativgebühr erhoben. Diese ist in den jeweils gültigen berufsbezogenen Merkblättern aufgeführt. Die Administrativgebühr umfasst die Prüfung und Bearbeitung des Gesuchs, die Nummernerteilung, die Weiterleitung der Informationen an die Schweizerischen Krankenversicherer und die Lizenznehmer des Zahlstellenregisters sowie die Verarbeitung und Weiterleitung von Mutationsmeldungen.
 - 2.6. Die Administrativgebühr kann von den Zertifizierungsstellen übernommen werden.
 - 2.7. Die Bewirtschaftung der Daten erfolgt aufgrund des Bearbeitungsreglements der kantonalen und der eidgenössischen Register sowie von vertraglichen Vereinbarungen mit Organisationen der Leistungserbringer und der Zertifizierungsstellen.
 - 2.8. Die ZSR-Nummer ist nicht übertragbar.
 - 2.9. Das Zahlstellenregister kann für den Leistungserbringer eine GLN-Nr. organisieren.
- ### 3. Erteilung und Bewirtschaftung einer K-Nummer (Kontrollnummer)
- 3.1. K-Nummern werden Leistungserbringern für ihre Angestellten erteilt, welche Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen, die jedoch vom Arbeitgeber abgerechnet werden müssen.
 - 3.2. Die K-Nummer kann mehreren ordentlichen ZSR-Nummern zugeordnet werden, muss aber immer zusammen mit der/den zugeordneten ZSR-Nummer(n) verwendet werden.
 - 3.3. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Artikel 2 dieser AGB ZSR.
 - 3.4. Das Zahlstellenregister kann für den Leistungserbringer eine GLN-Nr. organisieren.
- ### 4. Ablehnung eines Gesuchs um Erteilung einer ZSR- oder K-Nummer
- 4.1. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer ZSR- oder K-Nummer nicht erfüllt oder werden die für die Nummernerteilung notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht, muss die Erteilung der ZSR- oder K-Nummer abgelehnt werden.
 - 4.2. Die Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- ### 5. Sistierung und Entzug von ZSR-Nummern und K-Nummern
- 5.1. Eine ZSR- oder K-Nummer wird sistiert oder entzogen, wenn nach erfolgloser Mahnung:
 - a) die Voraussetzungen und Bestimmungen für die Abrechnungsnummer nicht mehr erfüllt sind,
 - b) die Gültigkeitsdauer der Nummer abgelaufen ist und keine Verlängerung beantragt wurde,
 - c) der Leistungserbringer während der Gültigkeitsdauer auf die Weiterführung der Nummer schriftlich verzichtet,
 - d) der Leistungserbringer seine Mutationen dem Zahlstellenregister oder der Zertifizierungsstelle nicht meldet,
 - e) der Leistungserbringer die Administrativgebühr für seine Nummer nicht bezahlt,
 - f) der Leistungserbringer postalisch nicht mehr erreichbar ist.
 - 5.2. Die Sistierung oder der Entzug einer ZSR- oder K-Nummer wird dem Leistungserbringer - soweit möglich - schriftlich mitgeteilt. Die Nummer darf ab dem Datum der Sistierung vom Leistungserbringer nicht mehr verwendet werden.
 - 5.3. Die Bearbeitungsgebühr für die Reaktivierung einer sistierten K-Nummer entspricht der einer Neuerteilung.
 - 5.4. Bei der Sistierung einer ZSR- oder K-Nummer

erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Administrativgebühr.

6. Pflichten des Zahlstellenregisters der SASIS AG

- 6.1. Das Zahlstellenregister verpflichtet sich:
 - a) Gesuche um Erteilung einer ZSR- oder K-Nummer zeitnah auf seine Vollständigkeit zu prüfen und zu bearbeiten,
 - b) die Nummernerteilung oder die Ablehnung des Gesuches dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen,
 - c) die neu erteilte ZSR- oder K-Nummer und alle Mutationsmeldungen den Lizenznehmern des Zahlstellenregisters möglichst innert zwei Wochen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Pflichten der Gesuchsteller bzw. Nummern-Inhaber

- 7.1. Die Gesuchsteller verpflichten sich:
 - a) Das Gesuchsformular bzw. das Mutationsformular vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und dem Zahlstellenregister der SASIS AG zuzustellen,
 - b) die geforderten Dokumente als Kopie dem Gesuch beizulegen,
 - c) alle Änderungen, welche die persönlichen Daten des Leistungserbringers im ZSR betreffen, mit dem offiziellen Mutationsformular dem Zahlstellenregister innerhalb von 30 Tagen umgehend zu melden,
 - d) Die Aufgabe der Tätigkeit als Leistungserbringer dem Zahlstellenregister termingerecht mitzuteilen.
- 7.2. Wird das Gesuch bei einer Zertifizierungsstelle eingereicht, so gelten die unter 7.1 genannten Pflichten gegenüber der Zertifizierungsstelle.

8. Vertretungsregelung

- 8.1. Der Gesuchsteller und Inhaber einer ZSR-Nummer hat das Recht, sich durch eine Drittperson vertreten zu lassen. Die Vertretung wird nur akzeptiert, wenn dazu eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

9. Datenschutz

- 9.1. Das Zahlstellenregister der SASIS AG ist datenschutz zertifiziert.
- 9.2. Die Bearbeitung und die Weitergabe der Daten der Gesuchsteller und Inhaber von ZSR- und K-Nummern an Dritte richtet sich nach dem Bearbeitungsreglement, welches ein verbindlicher Bestandteil der Datenschutzzertifizierung bildet.

10. Haftung

- 10.1. Das Zahlstellenregister der SASIS AG prüft die eingereichten Gesuchsunterlagen für die Erteilung einer ZSR- oder K-Nummer sowie eingehende Mutationsmeldungen sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 10.2. Für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Weitergabe wird jegliche vertragliche oder ausservertragliche Haftung abgelehnt. Die SASIS AG haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, welche durch die Bearbeitung, Bekanntgabe oder Weitergabe der Daten entstehen könnten.

11. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und der SASIS AG ist Solothurn.

12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juni 2020 in Kraft.

¹⁾ Unter Leistungserbringer werden medizinische Leistungserbringer oder medizinische Leistungserbringer-Organisationen verstanden, die im Bereich des KVG, UVG oder VVG tätig sind. Grau hinterlegte Punkte zählen ausschliesslich für VVG- und UVG-Leistungserbringer.